

Satzung über die Wahlberechtigung und Wählbarkeit im Zentralinstitut „Dahlem School of Education“ der Freien Universität Berlin (ZI DSE)

Präambel

Aufgrund von § 9 Absatz 1 Nummer 4 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998) hat der Akademische Senat der Freien Universität Berlin am 14. Oktober 2015 die folgende Satzung über die Wahlberechtigung und Wählbarkeit im Zentralinstitut „Dahlem School of Education“ der Freien Universität Berlin (ZI DSE) erlassen:*

§ 1

Wahlberechtigung und Wählbarkeit im ZI DSE

(1) Studentinnen und Studenten, die in einem lehramtsbezogenen Studiengang der Freien Universität Berlin studieren, sind im Fachbereich ihres Studiengangs und zusätzlich im ZI DSE wahlberechtigt und wählbar.

* Diese Satzung ist vom Präsidium der Freien Universität Berlin am 16. Dezember 2015 bestätigt worden.

(2) Studentinnen und Studenten, die in einem Bachelorstudiengang der Freien Universität Berlin mit Lehramtsoption studieren, sind im Fachbereich ihres Studiengangs und nur dann zusätzlich im ZI DSE wahlberechtigt und wählbar, wenn sie im Rahmen des Bachelorstudiengangs die Lehramtsoption wahrnehmen. Dies ist der Fall, wenn sie neben dem Kernfach ein 60-Leistungspunkte-Modulangebot für eines der Fächer gemäß § 3 Lehramtszugangsverordnung (LZVO) in Verbindung mit der Anlage 2 zur LZVO und den Studienbereich Lehramtsbezogene Berufswissenschaft für Integrierte Sekundarschulen und Gymnasien (LBW-ISS-GYM) absolvieren.

(3) Für die Frage der Wahlberechtigung und Wählbarkeit der Beschäftigten, die auch oder nur dem ZI DSE angehören, wird auf § 5 Absätze 1 und 2 Verordnung über Grundsätze des Wahlrechts an den Hochschulen des Landes Berlin (Hochschul-Wahlgrundsätze-Verordnung) verwiesen.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach ihrer Veröffentlichung in den FU-Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.